

GARTENORDNUNG

Allgemeines

Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner in einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die Gartenordnung, die u. a. auch Hinweise auf bestehende Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge. Die dem Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Kleingärten sind zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt. Der Anbau von Kulturen zum Verkauf ist nicht gestattet. Einseitige Dauerkulturen, z.B. Spargel, dürfen nur in geringem Umfange, mehrjährige Kulturen, z.B. Erdbeeren, nur in dem Maße angebaut werden, wie sie zur Eigenversorgung erforderlich sind. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens muss bis zum 1. Mai jeden Jahres gewährleistet sein.
2. Der Garten kann als Nutzgarten, als Erholungsgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten geführt werden.

§ 2

Bewirtschaftung und Unterhaltung

1. Bei der Bewirtschaftung des Gartens ist auf die angrenzenden Nachbargärten sowie auf die gemeinsamen Interessen aller Gartenpächter Rücksicht zu nehmen.
2. Die Kulturen in den Gärten sowie Obstbäume und Sträucher sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen und zu schneiden. Den Weisungen der Stadt Grünstadt ist Folge zu leisten. Kommt ein Pächter diesen Weisungen nicht binnen 4 Wochen auf schriftliche Aufforderung nach, können die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Pächters durchgeführt werden. Schadenersatzansprüche in diesen Fällen sind ausgeschlossen.
3. Ohne Einwilligung der Stadt Grünstadt darf der Pächter keine Bodenbestandteile entnehmen, auch nicht zur Verwendung innerhalb der Kleingartenanlage.

§ 3

Ziergehölze

Beim Anpflanzen von Gehölzen und Hecken sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 15.06.1970 bezüglich des Grenzabstandes einzuhalten.

Äste und Zweige, die in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind zu beseitigen.

§ 4

Kompost

Pflanzenabfälle, Obstreste, Küchenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostherstellung zu verwenden. Die Lagerung von allen anderen Abfällen sowie von Hausmüll ist verboten.

§ 5

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

1. Der Pächter ist verpflichtet, zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung vorrangig biologische Mittel einzusetzen. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nur an Nutzkulturen bei besonders schwerem Befall ausnahmsweise gestattet. Herbizide zur Unkrautbekämpfung dürfen weder in den Gärten noch auf Wegen der Anlage eingesetzt werden.

Von der Verwaltung können zusätzliche Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet werden. Der Pächter hat den getroffenen Anordnungen in der gesetzten Frist nachzukommen und die Kosten anteilig zu tragen.

2. Von Schädlingen befallene Pflanzenteile dürfen nicht in den Gärten gelagert werden (auch nicht auf dem Kompost). Sie sind ebenso wie kranke und abgestorbene Bäume und Sträucher umgehend nach Weisung der Stadt Grünstadt zu vernichten. Die Art der fachgerechten Entsorgung wird im Einzelfall von der Stadt Grünstadt bestimmt.

§ 6

Bienen- und Vogelschutz

1. Im Interesse der Förderung und zum Schutze der Nützlinge sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die notwendigen Schutzmaßnahmen zu beachten. Grundsätzlich sind biologische Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

2. Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätzen für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

§ 7

Bauliche Anlagen und deren Nutzung

1. Gartenlauben und andere bauliche Anlagen sind aufgrund baurechtlicher Vorschriften und mit Zustimmung der Stadt Grünstadt nur entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kleingartenanlage am Schmittengraben) in seiner gültigen Fassung, erlaubt.
2. Die Gartenlaube darf weder zum Wohnen noch zu gewerblichen Zwecken benutzt und auch nicht Dritten überlassen werden.
3. Ein Trockenabort ist im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplanes möglich und so zu betreiben, dass von ihm keine Geruchsbelästigung ausgeht.
4. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nicht gestattet. Schrottfahrzeuge und Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, dürfen ebenfalls nicht abgestellt werden.
5. In die Erde eingelassene Tonnen sind vollständig und sicher abzudecken.

§ 8

Einfriedungen und Anpflanzungen als Umzäunung

Neu zu errichtende Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen zulässig. Die Zufahrtsseiten zu den Kraftfahrzeugstellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden. Die Höhe der Einfriedungen darf an keiner Stelle das Maß von 1,50 m überschreiten.

Die Kosten hierfür haben die Pächter der Kleingärten zu tragen.

§ 9

Wege der Kleingartenanlage

1. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den angrenzenden Pächtern sauber und unkrautfrei zu halten.
2. Die Lagerung von Material ist höchstens 24 Stunden gestattet. Es darf zu keinen Behinderungen anderer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass Rettungsfahrzeuge noch passieren können.

3. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen oder Mofas ist nur im Schritttempo (10 km/h) gestattet. Besucher müssen die Gemeinschaftsstellplätze benutzen und dürfen nicht in die Gartenanlage einfahren. Die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grünstadt in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Pflichten des Eigentümers werden auf den Pächter übertragen.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die ihm obliegende Reinigungs- und Streupflicht zu erfüllen, wobei kein Streusalz verwendet werden darf. Er übernimmt für seinen Kleingarten die dem Grundstückseigentümer obliegende Haftpflicht und hat Anordnungen der Behörden auf eigene Kosten nachzukommen. Die polizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Öffentliche Anlagen

Die öffentlichen Anlagen, das sind die Wege und die Gemeinschaftsstellplätze, werden von der Stadt Grünstadt unterhalten.

§ 11

Gemeinschaftsanlagen

Anschlagtafeln und private Hinweisschilder sind in der Kleingartenanlage nicht zulässig. Ausgenommen ist der Schaukasten des Kleingartenvereins für Mitteilungen an seine Mitglieder.

§ 12

Wasserentnahme

Die Entnahme von Grundwasser (Brunnen) ist nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erlaubt.

§ 13

Ruhe und Ordnung

1. Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk-, Tonband- oder ähnliche Geräte, Musikinstrumente, Plattenspieler dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die die Kleingärtner gemeinsam durchführen.

2. Der Betrieb von Rasenmähern mit Motorantrieb sowie aller motorangetriebener Gartengeräte ist nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. An Samstagen ist der Betrieb von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.
3. Alles was Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gefährdet, muss vermieden werden. Der Pächter hat seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten.
4. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

§ 14

Tierhaltung

Tierhaltung und Tierzucht ist in der Kleingartenanlage verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Pl.-Nr. 4466.

Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Der Tierhaltung haftet für jeden Schaden, der durch die Tiere verursacht wird. Hundekot auf den Fahrstraßen und Wegen ist durch den Tierhalter zu beseitigen.

§ 15

Diebstahl und Sachbeschädigung

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen übernimmt die Stadt Grünstadt keine Haftung.

§ 16

Unterverpachtung

Unterverpachtung, auch teilweise, ist im Rahmen der bestehenden Pachtverträge nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.

§ 17

Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung nach einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen. Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von 1 Monat bestimmt.

§ 18

Diese Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 1.12.1989 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt
Grünstadt, im November 1989